

Allgemeine Versorgungsbedingungen der Uniper Wärme GmbH (UWG), Stand 05/2023 für die Versorgungsgebiete Recklinghausen, Gelsenkirchen-Buer, Wanne-Eickel und Gladbeck

Allgemeine Versorgungsbedingungen der Uniper Wärme GmbH („AVB“)

I. Anschluss

1. Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung

Die Leistungsbereitstellung und damit der Beginn der Aufnahme der Fernwärmelieferung erfolgt mit der Inbetriebnahme der Hausstation. Sollte sich der Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung aus Gründen verschieben, die UWG nicht zu vertreten hat, haftet UWG nicht. UWG wird den Kunden von einer abzusehenden Verzögerung der Leistungsbereitstellung unterrichten.

2. Leistungen der UWG

UWG schließt das Objekt des Kunden an das Wärmenetz der UWG an. Die Wärmelieferung der UWG erfolgt je nach Lieferumfang über eine Übergabestation oder über eine Hausstation, die aus Übergabestation und Hauszentrale einschließlich eines ggf. vorhandenen Wassererwärmers besteht. Lieferumfang, Zuständigkeiten und Eigentums Grenzen ergeben sich aus dem Vertrag.

3. Leistungen des Kunden

3.1 Bei allen kundenseitig vorzunehmenden Einrichtungen und Installationen sind die vertraglichen Vorgaben und die Technischen Anschlussbedingungen der UWG (TAB, Anlage des Vertrages) zwingend zu beachten.

3.2 Zu den vom Kunden zu erbringenden Leistungen gehören:

3.2.1 Lieferung „Wärme.Pur“

- Installation einer Fernwärmestation (Hauszentrale) als Bindeglied zwischen Übergabestation der UWG und der Hausanlage des Kunden
- sowie alle in 3.2.2 genannten Leistungen

3.2.2 Lieferung „Wärme.Komfort“

- Anschluss der sekundären Hausanlage an die Kompaktstation
- Installation eines Kaltwasseranschlusses zur Nachspeisung der kundenseitigen Hausanlage
- Brauchwasseranschluss am Warmwasserbereiter
- Bei der Brauchwassererwärmung muss mit Ausdehnungswasser, das am Sicherheitsventil anfällt, gerechnet werden. Hierzu sollte kundenseitig ein zusätzliches Ausdehnungsgefäß mit DVGW-Zulassung installiert

oder ein entsprechender Ablauf im Hausanschlussraum vorgesehen werden.

- Installation eines separat abgesicherten 230 V – Stromanschlusses
- Installation eines Schutzpotenzialausgleichs (Erdung) für die Station und ggf. die Warmwasserbereitung
- Verlegung eines Außenfühlerkabels für die Kompaktstation (NYM 3 x 1,5) von der Außenwand des Gebäudes (Nord- bzw. Westseite) bis zum Stationsraum. Für zusätzliche Regelkreise sind weitere Außenfühlerkabel zu berücksichtigen.
- Befüllung und Entlüftung der sekundären Hausanlage
- Bei Fernwärmestationen mit einer Leistung ab 100 kW Erstellung von Umwälzpumpe(n), erforderlichen Einrichtungen zur Druckhaltung und Dehnungswasseraufnahme einschließlich Ausdehnungsleitungen.
- Niedertemperatur-Heizungsanlagen (z. B. Fußbodenheizungen) sind gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB, Anlage des Vertrages) gegen unzulässige Temperaturüberschreitungen mit einem zusätzlichen Regelkreis kundenseitig abzusichern (bei Kunststoffsystemen mit hydraulischer Trennung).

3.3 Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, die in seinem Zuständigkeitsbereich anfallenden Arbeiten von einem qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen, welcher der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist. Er veranlasst den Fachbetrieb, entsprechend den jeweils gültigen TAB (Anlage des Vertrages) zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das Gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage oder an Anlagenteilen.

3.4 Bei der Planung sind die in den TAB (Anlage des Vertrages) angegebenen Stationsmaße, Arbeitsflächen und Bedienbereiche zu berücksichtigen.

3.5 Alle in Verantwortung des Kunden gem. Ziffer 3.2 zu Installierenden Anlagenteile und sonstigen zu erbringenden Leistungen unterliegen keiner Aufsichts- und Prüfungspflicht durch UWG. Sollte aufgrund der Nichtbeachtung der in den Ziffern 3.1 bis 3.4 geregelten Pflichten des Kunden ein Schaden entstehen, haftet UWG dafür nicht.

3.6 Die Endmontage und die anschließende Inbetriebnahme der UWG-Station erfolgt erst nach Abschluss aller vorab aufgeführten, vom Kunden zu erbringenden Leistungen (siehe Ziffer 3.2). Der genaue Termin für die Endmontage und Inbetriebnahme der UWG-Station wird mit dem Kunden abgestimmt.

Allgemeine Versorgungsbedingungen der Uniper Wärme GmbH (UWG), Stand 05/2023 für die Versorgungsgebiete Recklinghausen, Gelsenkirchen-Buer, Wanne-Eickel und Gladbeck

3.7 Anfahrten von UWG-Mitarbeitern oder von ihr beauftragter Firmen, die durch Nichteinhaltung verabreiteter Termine oder Nichteinhaltung vorgegebener Arbeiten durch den Kunden verursacht werden und zusätzlich anfallen, werden mit einer zusätzlichen Gebühr gemäß Anhang 2 zu diesen AVB in Rechnung gestellt.

4. Eigentumsgrenze, Kundenanlage

Die Betriebsanlagen der UWG umfassen die Anlagenteile bis zur Eigentumsgrenze gemäß Schaltbild (Anlage des Vertrages). Die Kundenanlage umfasst alle Wärmeverteilungs- und Verbrauchsanlagen hinter der Eigentums- grenze.

II. Versorgung

5. Gegenstand und Umfang des Versorgungsvertrages (§ 5 AVBFernwärmeV)

Gegenstand des Versorgungsvertrages ist die Belieferung des Kunden mit Fernwärme nach Anschluss des im Vertrag genannten Objektes an das Netz der Fernwärmeversorgung.

6. Preise für die Wärmelieferung

6.1 Die Preise für die Belieferung mit Fernwärme ergeben sich aus dem Vertrag.

6.2 Die für die Belieferung mit Fernwärme zu zahlenden Preise setzen sich aus Grundpreis (GP) für die Bereitstellung von Fernwärme (Wärmeleistung und Volumenstrom) und Arbeitspreis (AP) für die gelieferte Wärmemenge zusammen. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder von der Einstellung der Wärmelieferung ab Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen.

6.3 Die Nettowerte im Grund- (GP) und Arbeitspreis (AP) ändern sich nach der im Anhang 1 zu diesen AVB enthaltenen Preisänderungsklausel.

7. Betriebskosten und Verbrauchserfassung (§§ 18 ff. AVBFernwärmeV i.V.m. FFVAV)

7.1 Die Betriebskosten der Anlage trägt der Kunde. Hierzu zählen u.a. die Kosten für den Betriebsstrom der Umwälzpumpe, der Regelanlage und des Wärmezählers.

7.2 Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts nach Maßgabe der FFVAV erfasst UWG die vom Kunden bezogene Wärme mit einem Zähler. Dabei werden der Wasserdurchfluss und die Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf ermittelt.

7.3 Der Kunde übernimmt die Wärmezählerablesung. Hierzu wird UWG dem Kunden freigemachte Ablesekarten zustellen, die dieser ausgefüllt zurücksendet, oder der Kunde übermittelt die Ablesedaten im Internet. Erfüllt der Kunde seine Pflicht zur Wärmezählerablesung nicht und hat UWG den Kunden erfolglos zur Wärmezählerablesung aufgefordert, ist UWG zur Verbrauchsschätzung berechtigt (§ 20 AVBFernwärmeV).

8. Abrechnungszeitraum, Abschlagszahlungen

8.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt kalenderjährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die UWG festlegt (§ 25 AVBFernwärmeV). Hierbei wird der Vorjahresverbrauch zugrunde gelegt. Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und die Abschlagsbeträge für das Folgejahr neu festgesetzt.

8.2 Sofern der Kunde eine Abrechnung in anderen Zeitabschnitten als das Kalenderjahr wünscht, ist UWG verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren. Die Preise für die sich daraus ergebenden zusätzlichen Abrechnungen sind Anhang 2 dieser AVB zu entnehmen.

9. Zahlung und Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig. Ist der Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen im Verzug, kann UWG ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

10. Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Fernwärmeversorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Ist UWG aus den Gründen des § 33 AVBFernwärmeV zur Einstellung der Versorgung berechtigt bzw. nach Entfallen der zur Einstellung führenden Gründe zur Wiederauf-

Allgemeine Versorgungsbedingungen der Uniper Wärme GmbH (UWG), Stand 05/2023 für die Versorgungsgebiete Recklinghausen, Gelsenkirchen-Buer, Wanne-Eickel und Gladbeck

nahme der Versorgung verpflichtet, kann UWG die in Anhang 2 dieser AVB genannten Pauschalbeträge vom Kunden verlangen, wobei dem Kunden der Nachweis geringerer Kosten bzw. eines geringeren Schadens jederzeit gestattet ist.

11. Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

11.1 UWG ist berechtigt, eine angemessene Anpassung dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen und/oder der für die Wärmelieferung zu zahlenden Preise vorzunehmen, wenn nach Vertragsabschluss

- a) Steuern, Abgaben oder Entgelte (z. B. Netzentgelte oder Gestattungsentgelte) erhöht oder gesenkt, neu eingeführt oder abgeschafft werden, oder
- b) Umweltvorschriften geändert, neu eingeführt oder abgeschafft werden, oder
- c) gesetzliche Pflichten oder behördliche Auflagen oder Anordnungen für den Betrieb der Erzeugungsanlagen, aus denen UWG im Einzelfall Wärme zur Weiterverteilung bezieht oder diese selbst erzeugt, ergehen, die die Erzeugung, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme verteuern oder vergünstigen,

sofern ein solcher Umstand die Kosten aus der Erzeugung und Lieferung von Fernwärme erhöht oder senkt und sich UWG auf diese Ziffer 11.1 beruft. Im Falle der Kostensenkung gemäß vorstehendem Satz 1 ist UWG zu einer angemessenen Vertragsanpassung verpflichtet.

11.2 Ziffer 11.1 beschränkt die Vertragspartner nicht in der Ausübung ihrer anderweitigen vertraglichen oder gesetzlichen Rechte.

11.3 Ist der Kunde mit einer Vertragsanpassung gemäß den Regelungen dieser Ziffer 11 nicht einverstanden, so kann der Kunde den Vertrag innerhalb von 3 Monaten ab Bekanntgabe der Vertragsanpassung schriftlich kündigen unter Einhaltung einer Frist von 6 Kalendermonaten, es sei denn, der Kunde bestimmt in seiner Kündigung ausdrücklich eine kürzere Frist. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die Rechte und Pflichten dieses Vertrages in der Form weiter, als habe die die Kündigung begründende Anpassung nicht stattgefunden. Erfolgt eine Kündigung nicht innerhalb des vorgenannten Zeitrahmens oder mit einer längeren als der vorgenannten Frist, gilt der Vertrag in seiner angepassten Form weiter.

12. Anpassung bei Änderung der Erzeugungssituation

Für den Fernwärmeverbund (Gladbeck, Gelsenkirchen-Buer, Recklinghausen, Datteln und Wanne-Eickel) gilt:

Die von UWG gelieferte Wärme wird im Wesentlichen an den Erzeugungsstandorten Datteln und Scholven auf Basis der dort mit Steinkohle und Erdgas betriebenen Kraftwerken sowie aus den Spitzenkesselanlagen in Westerkamp, Recklinghausen und Herne und teilweise aus dem Müllheizkraftwerk RZR in Herne sowie aus Grubengas-Blockheizkraftwerken bereitgestellt. Sollten grundlegende Veränderungen der Erzeugungssituation durch Wechsel auf andere Erzeugungsanlagen oder Verschiebung von Anteilen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Spitzenlasterzeugung während der Vertragslaufzeit eintreten und dazu führen, dass die nach § 24 Abs. 4 S. 1 AVBFernwärmeV geforderte Kostenorientierung nicht mehr gewahrt wird, ist die vorliegende Preisänderungsklausel nach den Modalitäten und unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV sowie unter Benennung des konkreten Anlasses mit Wirkung ab Vollendung der jeweiligen Veränderungsmaßnahmen in dem Umfang anzupassen, wie dies aufgrund dieser Änderung erforderlich und angemessen ist.

13. Instandhaltung und Bedienung

UWG obliegt die Instandhaltung der im Eigentum der UWG stehenden Anlagenteile. Dem Kunden obliegt die Instandhaltung aller in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile. Zusätzlich, unabhängig vom Eigentum, obliegen dem Kunden darüber hinausgehende sonstige Pflichten hinsichtlich der im versorgten Objekt befindlichen Wärmeverteilungs- und Verbrauchsanlagen. Dazu zählen insbesondere Vorgaben gemäß Trinkwasserverordnung und die gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgeschriebene sachgerechte Bedienung. Bei von UWG gestellten Anlagenteilen wird hierzu UWG den Kunden in die erforderlichen Bedienungsvorgänge einweisen.

14. Geltung der AVBFernwärmeV, Änderung des Vertrages und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen

14.1 Die §§ 2 - 34 der beigefügten Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.

14.2 UWG ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Rahmen der Vorgaben der AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern

**Allgemeine Versorgungsbedingungen der Uniper Wärme GmbH (UWG), Stand 05/2023
für die Versorgungsgebiete Recklinghausen, Gelsenkirchen-Buer, Wanne-Eickel und Gladbeck**

(§§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV). Hiervon ausgenommen sind individuelle Vereinbarungen und die Preisänderungsklausel gemäß Anhang 1 zu diesen AVB.

15. Gültigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages und/oder der dazugehörigen Anlagen einschließlich dieser AVB nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Der Kunde und UWG verpflichten sich in diesem Falle, eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für Lücken im Vertrag.

16. Hinweis zur Streitbeilegung

UWG nimmt an Streitbeilegungsverfahren für die Fernwärme nicht teil.

**Allgemeine Versorgungsbedingungen der Uniper Wärme GmbH (UWG), Stand 05/2023
für die Versorgungsgebiete Recklinghausen, Gelsenkirchen-Buer, Wanne-Eickel und Gladbeck**

Anhang 1: Preisänderungsklausel für „Wärme.Pur“

1. Preisänderungsformeln

Die Nettowerte im Grund- (GP) und Arbeitspreis (AP) ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GP_0 \times (0,695 L/L_0 + 0,305 I/I_0)$$

$$AP = AP_0 \times [0,66 \times (0,217 K/K_0 + 0,485 G/G_0 + 0,077 H/H_0 + 0,067 S/S_0 + 0,010 L/L_0 + 0,144 Z/Z_0) + 0,34 \times W/W_0]$$

In diesen Formeln bedeuten:

Basiswerte:

GP ₀	=	Grundpreis für 1 kW Anschlusswert bei		
		Objektklasse D:	kleiner 15 kW	4,03 Euro/Monat
		Objektklasse C:	15 bis kleiner 50 kW	3,78 Euro/Monat
		Objektklasse B:	50 bis kleiner 250 kW	3,55 Euro/Monat
		Objektklasse A:	ab 250 kW	3,20 Euro/Monat
AP ₀	=	Arbeitspreis für die bezogene Wärme bei		
		Objektklassen C und D:	kleiner 50 kW	17,530 Cent/kWh
		Objektklassen A und B:	ab 50 kW	16,540 Cent/kWh
L ₀	=	Lohnindex-Basis, Stand 01.11.2022	103,0	(2020=100)
I ₀	=	Index-Basis für Investitionsgüter, Stand 01.11.2022	115,7	(2015=100)
K ₀	=	Kohleindex-Basis, Stand 01.11.2022	519,6	(2015=100)
G ₀	=	Erdgas-Basispreis, Stand 01.11.2022	161,220	Euro/MWh _{HO}
H ₀	=	Heizöl-Basispreis, Stand 01.11.2022	113,18	Euro/hl
S ₀	=	Stromindex-Basis, Stand 01.11.2022	1.047,2	(2015=100)
Z ₀	=	CO ₂ -Emissionszertifikate-Basispreis, Stand 01.11.2022	81,12	Euro/t CO ₂
W ₀	=	Wärmepreisindex-Basis, Stand 01.11.2022	126,3	(2020=100)

Jeweils gültige Werte zur Zeit der Wärmelieferung:

GP	=	neuer Grundpreis	G	=	Preis für Erdgas
AP	=	neuer Arbeitspreis	H	=	Preis für leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer)
L	=	Index für Lohn	S	=	Index für Strom
I	=	Index für Investitionsgüter	Z	=	CO ₂ -Emissionszertifikatepreis
K	=	Index für Kohle	W	=	Wärmepreisindex (Marktelement)

Aktuelle Werte (Preisstand 01.05.2023)

Grundpreis für 1 kW Anschlusswert bei		kleiner 15 kW	4,10	Euro/Monat
		15 bis kleiner 50 kW	3,84	Euro/Monat
		50 bis kleiner 250 kW	3,61	Euro/Monat
		ab 250 kW	3,25	Euro/Monat
Arbeitspreis für die bezogene Wärme bei		kleiner 50 kW	15,322	Cent/kWh
		ab 50 kW	14,456	Cent/kWh
Lohnindex		L =	104,0	
Investitionsgüterindex		I =	119,4	
Kohleindex		K =	344,1	
Erdgaspreis		G =	95,022	Euro/MWh _{HO}
Heizölpreis		H =	95,71	Euro/hl
Stromindex		S =	708,0	
CO ₂ -Emissionszertifikatepreis		Z =	82,05	Euro/t CO ₂
Wärmepreisindex		W =	154,1	

Allgemeine Versorgungsbedingungen der Uniper Wärme GmbH (UWG), Stand 05/2023 für die Versorgungsgebiete Recklinghausen, Gelsenkirchen-Buer, Wanne-Eickel und Gladbeck

2. Preisaktualisierungen

Preisaktualisierungen aufgrund von Änderungen der Indizes und Preise (Lohn L, Investitionsgüter I, Kohle K, Erdgas G, leichtes Heizöl H, Strom S, CO₂-Emissionszertifikate Z und Wärme W) werden jeweils halbjährlich zum 01.05. und 01.11. eines Kalenderjahres durchgeführt.

Bei der Anwendung der Preisänderungsformeln wird der Arbeitspreis mit 4 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 3 Stellen nach dem Komma gerundet. Der Grundpreis wird mit 3 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Rechnungsendbeträge werden auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Elemente der Preisänderungsformeln für Grund- und Arbeitspreis werden zunächst jeweils die aktuellen Werte zur Zeit der Wärmelieferung für L/I/K/G/H/S/Z/W mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte dividiert. Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund- bzw. Arbeitspreis zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund- bzw. Arbeitspreis.

3. Preisbasen

Für die Ermittlung der Indizes für Kohle und Investitionsgüter, des Preises für leichtes Heizöl, des Indexes für Strom, des Preises für CO₂-Emissionszertifikate und des Wärmepreisindex gilt folgende Regel:

- Preisänderung zum 01.05. eines Kalenderjahres: 6-Monatsdurchschnitt Oktober des Vorjahres bis März des lfd. Jahres
- Preisänderung zum 01.11. eines Kalenderjahres: 6-Monatsdurchschnitt April bis September des lfd. Jahres

Als Lohnindex gilt der Halbjahres-Mittelwert der quartalsweisen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts unter Genesis Datenbank, 6 Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch, 62 Verdienste, Arbeitskosten, 6221 Vj. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Code 62221-0002, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale Wirtschaftszweige, WZ-08D Energieversorgung, Stundenverdienste ohne Sonderzahlung. Preisaktualisierungen aufgrund von Änderungen des Lohnindex erfolgen jeweils halbjährlich nach folgender Regel:

- Preisänderung zum 01.05. eines Kalenderjahres: Mittelwert für das III. und IV. Quartal des Vorjahres
- Preisänderung zum 01.11. eines Kalenderjahres: Mittelwert für das I. und II. Quartal des laufenden Jahres.

Als Index für Investitionsgüter gilt der 6-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Wiesbaden) im Statistischen Bericht mit der EVAS-Nummer 61241, Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), unter der lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Als Index für Kohle gilt der 6-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Wiesbaden) im Statistischen Bericht mit der EVAS-Nummer 61411 (-02), Index der Einfuhrpreise, unter der lfd. Nr. 104, GP-Systematik 051, Steinkohle.

Als Preis für Erdgas gilt der Mittelwert der Settlementpreise des Gas-Future-Season-Produkts aller Tagesnotierungen im Preisbildungszeitraum für die zum Zeitpunkt der Preisanpassung gerade vorherrschende Season (Winter/Sommer), notiert von der European-Energy-Exchange (EEX). Preisaktualisierungen aufgrund von Änderungen des Erdgaspreises erfolgen jeweils halbjährlich nach folgender Regel:

- Preisänderung zum 01.05. eines Kalenderjahres: Mittelwert der Preise für das Sommer-Produkt aller Handelstage vom 01.10. des Vorjahres bis 31.03. des lfd. Jahres für Lieferungen im aktuellen Jahr
- Preisänderung zum 01.11. eines Kalenderjahres: Mittelwert der Preise für das Winter-Produkt aller Handelstage vom 01.04. bis 30.09. des lfd. Jahres für Lieferungen des im Kalenderjahr der Preisanpassung beginnenden Winters.

Allgemeine Versorgungsbedingungen der Uniper Wärme GmbH (UWG), Stand 05/2023 für die Versorgungsgebiete Recklinghausen, Gelsenkirchen-Buer, Wanne-Eickel und Gladbeck

Als Preis für leichtes Heizöl gilt der 6-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Wiesbaden) im Statistischen Bericht mit der EVAS-Nummer 61241, Preise für ausgewählte Mineralölzeugnisse, unter Leichtes Heizöl (Schwefelgehalt bis 50 mg/kg) bei Lieferung von mindestens 500 t an den Großhandel ab Lager für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet (ohne Umsatzsteuer).

Als Index für Strom gilt der 6-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Wiesbaden) im Statistischen Bericht mit der EVAS-Nummer 61241, Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), unter der lfd. Nr. 626, Elektr. Strom, Börsennotierungen.

Als Preis für CO₂-Emissionszertifikate gilt der 6-Monatsdurchschnitt der Monatswerte des ECarbix in Euro/t CO₂, notiert von der European-Energy-Exchange (EEX). Die Werte sind bei der EEX oder auf der Website www.fernwaerme-info.com einsehbar. Der 6-Monatsdurchschnitt wird auf 3 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 2 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet.

Der Wärmepreisindex repräsentiert die Preisentwicklungen auf dem Wärmemarkt (Marktelement gemäß AVBFernwärmeV). Als Wärmepreisindex gilt der 6-Monatsdurchschnitt der Veröffentlichungen des Wärmepreisindex, monatlich veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Wiesbaden) unter *Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77*. Die Werte sind auch einsehbar auf der Website www.fernwaerme-info.com unter der Rubrik *Service*.

Die derzeitigen Indizes für Kohle, Investitionsgüter und Strom beziehen sich auf das Basisjahr für 2015 = 100, der Index für Lohn und der Wärmepreisindex auf das Basisjahr für 2020 = 100. Bei zukünftigen Änderungen des Basisjahres wird der derzeitige Basiswert mit dem entsprechenden Verkettungsfaktor, den das Statistische Bundesamt angibt, geändert.

4. Sonstiges

4.1 Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der UWG und jederzeit auf der UWG-Website unter www.uniper.energy/waerme eingesehen werden. Im Rahmen der Jahresabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

4.2 Macht die UWG zu den vertraglich festgelegten Aktualisierungszeitpunkten von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder nur teilweise Gebrauch, kann eine Preisanhebung auch zu einem der nachfolgenden Aktualisierungszeitpunkte erfolgen, sofern sich zum jeweiligen Aktualisierungszeitpunkt eine Anhebung der Preise aus der Anwendung der Preisanpassungsklausel ergibt. Ergibt sich zu den jeweiligen Aktualisierungszeitpunkten aus der Anwendung der Preisanpassungsklausel eine Preisreduzierung, ist UWG zu einer entsprechenden Preissenkung verpflichtet.

**Allgemeine Versorgungsbedingungen der Uniper Wärme GmbH (UWG), Stand 05/2023
für die Versorgungsgebiete Recklinghausen, Gelsenkirchen-Buer, Wanne-Eickel und Gladbeck**

Anhang 2: Kosten & Pauschalbeträge

		Nettopreis	Umsatzsteuer	Endpreis
		Euro	7 % Euro	Euro
1.	Preise für Sonderfälle			
	Dem Kunden ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass keine oder geringere Kosten als die nachfolgend genannten Pauschalen entstanden sind.			
1.1	Pauschale für die Einstellung der Wärmeversorgung nach Ankündigung wegen Zahlungsverzugs oder auf Kundenwunsch	112,50	-	112,50
1.2	Pauschale für die Wiederherstellung der Versorgung nach Zahlungsausgleich oder auf Kundenwunsch	135,00	9,45	144,45
1.3	Pauschale für die Anpassung der Wärmeleistung (Anschlusswert) nach § 3 AVBFernwärmeV bzw. für eine später erforderliche Korrektur der Wärmeleistung	112,50	7,88	120,38
1.4	Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen, weil der Kunde oder dessen Vertreter trotz Terminankündigung keinen Zutritt zur Fernwärmestation ermöglicht, je Einzelfall pauschal	25,00	1,75	26,75
1.5	Für vom Kunden gewünschte, von der kostenfreien jährlichen Abrechnung abweichende monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, je Abrechnung	5,00	0,35	5,35
2.	Preise für vom Kunden gewünschte Zählerprüfungen			
	Bei vom Kunden gewünschten Zählerprüfungen durch eine externe Prüfstelle trägt der Kunde die Kosten der Zählerprüfung und des Zählerwechsels gem. § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV, sofern die gesetzlich festgeschriebenen Verkehrsfehlergrenzen als Ergebnis der Prüfung nicht überschritten werden, andernfalls trägt UWG die Kosten.			
	Über die Höhe der Kosten informiert UWG im Vorfeld.			
		Umsatzsteuer und Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet dargestellt. Es gilt der Rechnungsbetrag.		